

# Satzung

Des Vereins Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie  
Sachsen e.V. vom 24.08.2011

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V. (RAA Sachsen e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Hoyerswerda, Straße des Friedens 27
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - die Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule,
  - die Unterstützung der Bemühungen des Freistaates Sachsen um die Schulentwicklung, insbesondere durch Planung, Durchführung und Begleitung von Modellversuchen und Projekten,
  - die Förderung eines ganzheitlichen, lernortübergreifenden Vorgehens im Gemeinwesen,
  - die Förderung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt
  - die Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Kommunikation in Schule und Nachbarschaft,
  - die Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Ausländern, insbesondere in der Euroregion und des friedlichen Zusammenlebens mit ethnisch-kulturellen Minderheiten,
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den für die schulischen und außerschulischen Aufgaben zuständigen Verwaltungen, Einrichtungen und Initiativen.
3. Diesen Zwecken dienen die sächsischen RAA oder andere Projekte, die in Trägerschaft des Vereins sind.

Die RAA erfüllen ihre Aufgaben durch Funktionen, Beratung und Vermittlung von Beratung.

Zusammenstellung, Adaption und Entwicklung von Unterrichts- und Informationsmaterialien.

Organisation und Vermittlung von Fortbildungsangeboten und Erfahrungsaustausch, Kontaktvermittlung und Unterstützung von Koordination.

Anregung, Unterstützung und Durchführung eigener Maßnahmen und Projekte.

In den RAA arbeiten Pädagogen und Experten aus den außerschulischen Bereichen zusammen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird finanziert durch öffentliche Mittel und private Zuwendungen. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Leistungen des Vereins sind grundsätzlich unentgeltlich.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt und keine den Zielen des Vereins zuwiderlaufenden Zwecke oder Tätigkeiten verfolgt.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) bei Personengesellschaften oder sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung
  - d) durch schriftliche Austrittserklärung oder
  - e) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt und / oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet und damit den Interessen des Vereins schadet.
4. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist, soweit diese durch das Mitglied angefertigt wurde, der Mitgliederversammlung zuvor zur Kenntnis zu bringen. Ein Ausschlussbeschluss hat sofortige Wirkung. Ist das Mitglied bei der Mitgliederversammlung, in der der Ausschluss beschlossen wurde, nicht anwesend, wird dieser dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
5. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, in dem der Austritt dem Vorstand schriftlich erklärt wurde.

## § 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - das Kuratorium

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
  - sie wählt den Vorstand;
  - sie beruft die Mitglieder des Kuratoriums;
  - sie beschließt über den Haushalt und den geprüften Jahresabschluss;
  - sie beschließt das Rahmenprogramm;
  - sie wählt die Rechnungsprüfer;
  - sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - sie beschließt über Satzungsänderungen;
  - sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrer Vertreter/in geleitet. Sie kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu den Punkten der schriftlich zugeleiteten Tagesordnung beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer das Protokoll führt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer unterschrieben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung verlangt wird.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und kann bis zu 5 Mitglieder umfassen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder in seinem Auftrag grundsätzlich drei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladefrist von drei Tagen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
  - Er kann einen/ eine Geschäftsführer/ in berufen.
  - Er kann dem RAA Sachsen e.V. eine Geschäftsordnung geben, welche die Organisation des RAA Sachsen e.V. und die laufenden Geschäfte regelt.
  - Er legt rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
  - Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 8 Das Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium berufen, das die Arbeit des RAA Sachsen e.V. beratend begleitet.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzungsänderungen und die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Satzes 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 10

### Vermögensanfall

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Freudenberg Stiftung, mit Sitz in Weinheim, mit der Bestimmung zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.